

Verschiedene Formen der Zusammenarbeit und deren haftungsrechtliche Auswirkungen



INHALT

Stand: 03/2025

1. Einführung – Zusammenarbeit ermöglicht neue Chancen	2
2. Übersicht zu Formen der Zusammenarbeit	3
3. Besondere Konstellationen der Zusammenarbeit	6
3.1. Zusammenarbeit als General- und Subplaner	6
3.2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit	7
3.3. Zusammenarbeit über unterschiedliche Leistungsphasen hinweg	8
3.4. Zusammenarbeit von Architekturbüros mit unterschiedlichen Gesellschaftsformen	8
3.5. Internationale Zusammenarbeit	9
3.6. Integrierte Projektabwicklung (IPA) mit Mehrparteienverträgen	9
4. Übersicht Merkblätter der Architektenkammer Baden-Württemberg zu	10
4.1. Gesellschaftsrecht	10
4.2. Haftung/Recht	10
4.3. Bürobetrieb	10

Impressum

Die Architektenkammer übernimmt keine Haftung und keine Gewähr für den Inhalt sowie die Links.
Die Ausführungen können keine individuelle Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt ersetzen.

1. Auflage

Architektenkammer Baden-Württemberg KdöR
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

Telefon: 0711 21 96 -0
Telefax: 0751 21 96 -121
E-Mail: recht@akbw.de

1. Einführung – Zusammenarbeit ermöglicht neue Chancen

Für Architekt:innen aller Fachrichtungen und Stadtplaner:innen kann die Zusammenarbeit in Netzwerken, zum Beispiel über verschiedene Leistungsphasen hinweg, gute Möglichkeiten bieten, sich besser am Markt zu positionieren und wettbewerbsfähig zu bleiben. Die heutige Entwicklung fordert neue Arten des Zusammenspiels.

Besonders für kleinere Büros verbessern sich beispielsweise die Zugangsmöglichkeiten für VgV-Verfahren. Durch Zusammenarbeit können sich aber auch unabhängig von der Bürogröße für alle Projektbeteiligten, die Bauherrschaft und das gesamte Projekt große Vorteile ergeben, bestenfalls als ein Plus in wirtschaftlicher, baukultureller und menschlicher Hinsicht.

Dieses Merkblatt soll daher Büroinhaber:innen und angestellten Kammermitgliedern, die den Schritt in die Selbstständigkeit erwägen, Mut zur Zusammenarbeit machen. Eine Zusammenarbeit oder Kooperation zwischen Büros bietet viele Chancen. Um diese Möglichkeiten zu nutzen, sollte man auch die Haftungsfragen im Team klären. Hierbei möchte dieses Merkblatt fachkundig unterstützen, um die besten Lösungen zu finden.

Die Vielfalt der möglichen Formen einer Zusammenarbeit und auch der damit verbundenen Haftungsfragen ist groß und vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Daher möchte dieses Merkblatt eher eine Übersicht zu diesem Themenkomplex sein, Links zu weiterführenden Merkblättern und Informationen zur Verfügung stellen und kleine Spotlights auf einzelne Haftungskonstellationen beispielsweise bei der interdisziplinären Zusammenarbeit oder bei einem General- und Subplanerverhältnis setzen.

Das Merkblatt versteht sich als Handreichung, um die Haftungsrisiken bei Kooperationen besser einschätzen zu können und notwendige Maßnahmen durchzuführen. Eine gute Unterstützung ermöglicht auch das vom Wirtschaftsministerium geförderte Büroberatungsprogramm der Architektenkammer Baden-Württemberg. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, Fachanwälte, Versicherer oder Steuerberater zu konsultieren.

Wissend, dass der Erfolg einer Zusammenarbeit weniger von den Haftungsfragen abhängt, als vielmehr davon, wie diese strukturiert ist, sollte neben allen Haftungsaspekten der Fokus vor allem auf eine offene Kommunikation, klare Absprachen und einen guten Austausch gelegt werden – entscheidend ist nicht zuletzt die eigene Haltung zu Projektpartnern, zum Projekt und zur gemeinsam zu gestaltenden Arbeit daran.

2. Übersicht zu Formen der Zusammenarbeit

Bei der Entscheidung eine Zusammenarbeit mit anderen Planer:innen einzugehen, spielen viele Kriterien eine Rolle. Wie lange soll die Zusammenarbeit dauern und worauf soll sie sich beziehen? Wird eine Kooperation für ein einzelnes Projekt gesucht oder eine gemeinsame Nutzung der Büroräume und Büroausstattung? Oder sucht ein auf frühe Leistungsphasen der HOAI spezialisiertes Büro (LPH 1-4) die Vernetzung mit einem Büro, das eher die späteren Leistungsphasen bearbeitet (LPH 5-9)?

Ein wichtiges Kriterium stellt auch der rechtliche Rahmen dar. Die Frage, ob die Zusammenarbeit mit oder ohne vertragliche Regelung beziehungsweise Gesellschaftsform erfolgt, macht einen erheblichen Unterschied hinsichtlich der Rechtssituation und den rechtlichen Auswirkungen bei der Haftungsfrage und einer Haftungsbeschränkung aus. Der frühzeitigen Klärung rechtlicher Fragen (Verträge!) kommt hier eine große Bedeutung zu. Nicht zu vergessen sind außerdem die steuerlichen Auswirkungen: Diese sollten auf jeden Fall im Vorfeld mit den Steuerberater:innen geprüft werden.

Durchaus auch ein relevantes Kriterium ist der Aufwand, der bei der Gründung, im Rahmen der Zusammenarbeit oder aber bei der Beendigung entsteht. So ist für die Zusammenarbeit bei einem einzelnen kleineren Bauvorhaben die Gründung einer GmbH mit dem eher hohen Aufwand in der Regel nicht die naheliegende Wahl. Ist eine langfristige Zusammenarbeit bei komplexen Projekten geplant, sind Gesellschaftsformen, die eine Haftungsbeschränkung ermöglichen, wiederum von erheblichem Vorteil und rechtfertigen den höheren Aufwand durchaus.

Mit Blick auf die Kriterien „Dauer“, „Zweck“, „Rechtssituation“, „Haftungsrechtliche Auswirkungen gegenüber Auftraggeberseite“, „Steuerliche Auswirkungen“ und „Aufwand“ werden in der folgenden Tabelle unterschiedlichste Formen der Zusammenarbeit unter Architekt:innen und Planer:innen verglichen. Angefangen von den Klassikern, also einer Zusammenarbeit als GbR, ARGE oder auch PartGmbH oder GmbH bis hin zu aktuell eher seltenen Formen, wie beispielsweise einer Genossenschaft.

Wenn man die haftungsrechtlichen Auswirkungen der Zusammenarbeit in Netzwerken/Kooperationen betrachten möchte, ist zunächst zu klären, was unter diesen Begrifflichkeiten verstanden wird. Es kann sich um einen losen mitunter auch interdisziplinären Zusammenschluss zumeist räumlich getrennter Unternehmen handeln, die aus marktstrategischen Gründen mit einem gemeinsamen Werbeauftritt agieren. Häufig wird unter der Zusammenarbeit in Netzwerken/Kooperationen jedoch nur ein vernetztes Arbeiten oder Networking mit anderen Büros und Kolleg:innen verstanden. Hier steht der Austausch im Fokus ohne gemeinsamen Auftritt nach außen über eine Homepage oder ähnliches. Bei beiden Varianten ist keine Gesellschaftsform und auch keine gesamtschuldnerische Haftung gewollt. Die Unternehmen schließen ihre Verträge selbst ab und handeln gegenüber der Auftraggeberseite in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Bei Netzwerken/Kooperationen mit einem gemeinsamen Außenauftritt ist allerdings ein deutlicher Hinweis auf diese Eigenständigkeit erforderlich, da sonst eine ungewollte gesamtschuldnerische Haftung (Scheingesellschaft > Rechtsscheinhaftung) entstehen kann.

Auch im Falle einer sogenannten Bürogemeinschaft, bestehend aus mehreren Unternehmen, die sich lediglich Büroräume, Personal und sonstige Verwaltungskosten des Bürobetriebs teilen, sollte gegenüber den Auftraggebern der Eindruck einer gesamtschuldnerisch haftenden GbR („Scheingesellschaft“) vermieden werden.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Haftung nicht nur durch die Wahl einer bestimmten Gesellschaftsform beschränkt werden kann (beispielsweise einer PartGmbH oder GmbH), sondern auch eine Haftungsbeschränkung im Planervertrag vereinbart werden kann. Dies ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen und nicht so ohne weiteres möglich. In Form einer Allgemeinen Geschäftsbedingung (AGB) sind derartige Vereinbarungen oftmals unwirksam. Daher sollte eine „Individualabrede“ durch einen Rechtsanwalt ausgearbeitet werden. Die Schwierigkeit besteht darin, dass diese Klauseln zur wirksamen Vereinbarung in jedem individuellen Vertragsverhältnis gesondert ausgehandelt werden müssen und eine umfassende Aufklärung der Auftraggeberseite erforderlich ist.

Die umfangreiche Literatur zu Gesellschaftsrecht und Haftung zeigt, wie komplex die Themen sind und wie stark die Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall ist. Für die Überlegung, welche Form der Zusammenarbeit für das eigene Unternehmen und die bevorstehenden Planungsaufgaben passt, sind diese Publikationen dagegen wenig geeignet. Es fehlt an der erforderlichen Übersichtlichkeit. Diese bietet die folgende Tabelle, indem sie nur einige relevante Aspekte anreißt und darauf hinweist, wo weitere Informationen zu finden sind.

Bei konkreten Überlegungen zur Zusammenarbeit oder anderen unternehmerischen Fragestellungen kann zudem das Angebot einer individuellen Beratung durch das vom Wirtschaftsministerium geförderte Büroberatungsprogramm für Mitglieder der Architektenkammer eine wertvolle Unterstützung sein. Aktuelle Konditionen und weitere Informationen finden sich hier:

www.akbw.de/berufspraxis/bueroberatungsprogramm/bueroberatung-individuell

Gerade im Hinblick auf die üblichen Formen der Zusammenarbeit, zum Beispiel im Rahmen einer Gesellschaftsform wie der GmbH oder PartGmbH, kann man sich als Kammermitglied mit Fragen zum Gesellschaftsrecht an die Juristen des Geschäftsbereichs Recht und Wettbewerb wenden. Viele Informationen zu diesen Gesellschaftsformen finden sich auch in den entsprechenden Merkblättern der Architektenkammer Baden-Württemberg (siehe Merkblattübersicht auf Seite 11) sowie in der folgenden Übersicht.

Übersicht zu Formen der Zusammenarbeit – ohne Anspruch auf Vollständigkeit (Stand: März 2025)

Zusammenarbeit	Bürogemeinschaft	Netzwerk/Kooperation von Unternehmen	GbR	ARGE	PartGmbH ¹	GmbH/UG ²	GmbH&Co.KG	„Kleine“ AG	Genossenschaft
Dauer	langfristig	lang- oder kurzfristig	lang- oder kurzfristig	kurzfristig	langfristig	langfristig	langfristig	langfristig	langfristig
Zweck	Büroräume/ Ausstattung/Personal	Einzelprojekte oder projektunabhängig	Gemeinsame Unternehmensführung	Einzelprojekte	Gemeinsame Unternehmensführung	Gemeinsame Unternehmensführung	Gemeinsame Unternehmensführung	Gemeinsame Unternehmensführung	Gemeinsame Unternehmensführung
Rechtssituation	Nach außen ohne Gesellschaftsform ³ Im Innenverhältnis in der Regel GbR, bezogen auf Büroräume etc.	Ohne Gesellschaftsform ³ Bei gemeinsamer Beauftragung entsteht in der Regel ARGE	Gesellschaftsform	Gesellschaftsform In der Regel projektbezogene GbR	Gesellschaftsform	Gesellschaftsform	Gesellschaftsform	Gesellschaftsform	Gesellschaftsform
Haftungsrechtliche Auswirkungen gegenüber Auftraggeberseite	Bürogemeinschaft haftet an sich nicht Achtung bei gemeinsamen Außenauftritt: Scheingesellschaft > Rechtsscheinhaftung! Mitglieder einer Bürogem. haften jeweils innerhalb ihrer Vertragsverhält. AKNDS-Merkblatt Kooperation und Gesellschaftsformen	Netzwerk haftet an sich nicht Achtung bei gemeinsamen Außenauftritt: Scheingesellschaft> Rechtsscheinhaftung! Mitglieder eines Netzwerks haften jeweils innerhalb ihrer Vertragsverhältnisse	Haftung mit Gesellschaftsvermögen und gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) AKNW-Praxishinweis: Gesellschaftsformen PH 11 DAB-Online: Vergleich Gesellschaftsformen	Je nach gewählter Gesellschaftsform AKBW-Merkblatt ARGE 013	Haftung mit Gesellschaftsvermögen nur bei fehlerhafter Berufsausübung (ansonsten auch mit Privatvermögen) AKBW-Merkblatt PartGmbH 072	Haftung in der Regel nur mit Gesellschaftsvermögen ⁴ AKBW-Merkblatt GmbH 015	Kommanditisten mit Einlage und Komplementär-GmbH wie GmbH IHK: GmbH&Co.KG DAB-Online: Planungs- und Architekturbüros als GmbH & Co. KG	Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen IHK: kleine AG	Haftung nur mit Geschäftsvermögen und Mitglieder mit jeweiliger Einlage (sofern keine Nachschusspflicht vereinbart) IHK: Genossenschaft Baden-Württembergischer. Genossenschaftsverband e.V.: Rechtsform Genossenschaft
Steuerliche Auswirkungen ⁵	Einkommensteuer, Gewinn- und Verlustrechnung	Einkommensteuer, Gewinn- und Verlustrechnung in der Regel eigenständig für jedes Unternehmen, sonst je nach gewählter Gesellschaftsform	Einkommensteuer, Gewinn- und Verlustrechnung	Je nach gewählter Gesellschaftsform Bei GbR Einkommensteuer, Gewinn- und Verlustrechnung	Einkommensteuer, Gewinn- und Verlustrechnung	Gewerbsteuer und Körperschaftsteuer, Bilanzierungspflichten	KG: Einkommensteuer, Gewinn- und Verlustrechnung GmbH: Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Bilanzierungspflichten	AG: Gewerbe- und Körperschaftsteuer, Bilanzierungspflichten Aktionäre: Kapitalertragsteuer bei Dividendenausschüttung > AG behält 25% der Dividende ein Wichtig: steuerliche Jahresabgrenzung unfertiger Leistungen	Gewerbsteuer, Körperschaftsteuer, Bilanzierungspflichten
Aufwand ⁶	gering	gering	gering	gering bis hoch	mittel	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch

¹ PartGmbH nur für Angehörige der Freien Berufe möglich

² Haftungsbeschränkte Unternehmungsgesellschaft (UG) – Variante der GmbH

³ Mitglieder einer Bürogemeinschaft oder eines Netzwerks sollten gegenüber der Auftraggeberseite deutlich als einzelne Unternehmen auftreten, damit nicht der Anschein einer GbR entsteht.

⁴ Geschäftsführerhaftung möglich, wie zum Beispiel im Fall einer Insolvenzverschleppung

⁵ Steuerliche Auswirkungen unbedingt im Vorfeld mit dem Steuerberater prüfen.

⁶ Die Angaben zum Aufwand entsprechen den Erfahrungswerten des Kompetenzteams Architekturbüro. Bei den Angaben zur GmbH&Co.KG und der Genossenschaft wurde auf Erfahrungsberichte anderer Kolleg:innen zurückgegriffen.

3. Besondere Konstellationen der Zusammenarbeit

Ohne Zusammenarbeit ist die Planung und Ausführung von Bauprojekten schlicht nicht denkbar. In ihr stecken zudem große Chancen, um gemeinsam größere Vorhaben bearbeiten zu können, das Knowhow und Projektportfolio zu erweitern oder auch langfristige Partner zu finden. Nach der Übersicht über die verschiedenen möglichen Formen der Zusammenarbeit sollen im Folgenden kurz die Haftungsbesonderheiten für einzelne Auftragskonstellationen angerissen werden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit soll darauf hingewiesen werden, worauf zu achten ist, aber auch welche Chancen sich ergeben.

3.1. Zusammenarbeit als General- und Subplaner

Das mit der Generalplanerleistung direkt beauftragte Architekturbüro kann als Hauptauftragnehmer weitere Architekturbüros, Fachingenieure usw. für komplette einzelne Leistungsbereiche, Teilleistungen oder Leistungsphasen als Subplaner beauftragen. Die Fachexpertise erbringen Generalplaner entweder ganz oder teilweise mit eigenen Mitarbeiter:innen, Geschwisterunternehmen oder beauftragten Subplanern. Im Regelfall übernehmen Generalplaner nur Beratungs- und Planungsleistungen aber keine gewerbliche Ausführung, Projektentwicklung oder Projektdurchführung. Bei Generalplanerangeboten und -aufträgen sind gute Kenntnisse über die Fachplanungsleistungen (zum Beispiel nach der HOAI) erforderlich.

Generalplaner haften gegenüber den Auftraggebern vollumfänglich für ihre Leistung und die Leistungen aller Subplaner. Beispiel: Ein mit der Generalplanung beauftragtes Architekturbüro haftet auch für die Leistung des von ihm als Subplaner beauftragten Fachplaners und der von diesem betreuten Gewerke. Der Generalplaner kann im Rahmen der Verträge mit den Subplanern diese in Regress nehmen, aber bei Ausfall von Subplanern haftet ein Generalplaner weiter uneingeschränkt in Bezug auf die gegenüber der Auftraggeberseite geschuldete Leistung.

Das „handling“ der Generalplaner-Konstellation muss gut überlegt sein und durch Verträge (Generalplanervertrag und Subplanerverträge) geregelt werden. Es gilt, dabei sicherzustellen, dass die Bedingungen des Hauptvertrags auch in die Subplanerverträge einfließen. Zudem ist die gesamte Rechnungsabwicklung vertraglich zu organisieren.

Das Haftungsrisiko gestaltet sich dabei je nach Gesellschaftsform des mit der Generalplanerleistung beauftragten Unternehmens. Die Rechtsform einer GbR stellt beispielsweise ein höheres Risiko für Generalplanerleistungen dar, da die Gesellschafter uneingeschränkt persönlich haften. Eine Kapitalgesellschaft, wie zum Beispiel eine GmbH, haftet dagegen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Gesellschaftsform, im Regelfall ohne weitere persönliche Mithaftung der Gesellschafter. Insgesamt gilt, dass der Generalplaner uneingeschränkt gegenüber der Auftraggeberseite haftet.

Die Berufshaftpflichtversicherungen der Generalplaner und ihrer Subplaner sollten für die jeweilige Leistung die gleiche Höhe haben mit den vertraglich vereinbarten Deckungssummen. Alternativ ist eine projektbezogene Versicherung mit Beitragsbeteiligung der Subplaner entsprechend ihrem Anteil möglich, die sowohl die vertraglich vereinbarten Leistungen des Generalplaners als auch die der Subplaner umfasst. Hier ist der Versicherungsbeitrag jedoch im Regelfall höher als bei der normalen Berufshaftpflichtversicherung eines Planungsbüros. Es wird empfohlen, eine Generalplaner-Haftpflichtversicherung (ggf. projektbezogen) abzuschließen, damit auf jeden Fall Versicherungsschutz besteht, auch wenn beispielsweise die Versicherung eines Subplaners nicht eintreten würde.

Gegenüber der Bauherrschaft sind Generalplaner die Auftragnehmer für die gesamte vertraglich vereinbarte Leistung. Gegenüber den Subplanern ist ein Generalplaner der Auftraggeber für die jeweils beauftragte (Teil-)Leistung mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Es handelt sich hierbei um jeweils getrennte Vertragsverhältnisse. Ein Generalplaner ist der alleinige Ansprechpartner der Auftraggeberseite für die gesamte Vertragsabwicklung. Nachforderungen (zum Beispiel wegen Wiederholungsleistung oder Bauzeitverlängerung) müssen im jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden und können nicht ohne Weiteres an die Bauherrschaft weitergeleitet werden. Es besteht kein Durchgriffsrecht des Subplaners gegenüber der Auftraggeberseite.

Die Praxis zeigt, dass die Durchsetzung von Honorarnachforderungen beauftragter Subplaner vertraglich nicht einfach zu regeln ist. Im Verhältnis Bauherrschaft/Generalplaner sowie im Verhältnis Generalplaner/Subplaner gestaltet sich das Thema Honorar und Honorarnachforderungen häufig schwierig und zeitaufwendig.

Die Vertragsbedingungen sollten für Generalplaner gegenüber der Auftraggeberseite nicht ungünstiger sein als in den Subplanerverträgen für die Subplaner. In den Verträgen sollte beispielsweise geregelt werden, wie mit dem Thema der Honorierung von Umplanungs- und Änderungsleistungen, sowie Nachforderungen der Subplaner umgegangen wird.

Ergänzung: Es besteht auch die Möglichkeit, dass mehrere Planungsbüros (Einzelunternehmer:innen oder Kapitalgesellschaften) parallel zu ihren bestehenbleibenden Büros eine Generalplaner-GmbH gründen, über die bestimmte generalplanerische oder allgemein haftungsträchtige Leistungen abgewickelt werden.

Da die Gestaltung von Generalplanerverträgen und den jeweiligen Subplanerverträgen mit allem, was hierbei zu berücksichtigen ist, rechtlich diffizil und komplex ist, sollten diese unbedingt von mit dieser Materie vertrauten (Fach-)Anwälten für Bau- und Architektenrecht ausgearbeitet werden, die hierzu auch die weitere Beratung übernehmen. Siehe hierzu im Weiteren das Merkblatt Nr. 140 „Orientierungshilfe Generalplanervertrag“ mit den dortigen Hinweisen.

- 👍 klare Hierarchie im Planungsteam
- 👍 Interne Projektsteuerung kann vom Generalplaner als zusätzliche Leistung vertraglich vereinbart und abgerechnet werden (GP-Zuschlag)
- 👍 Teilnahmemöglichkeit an Wettbewerben oder an größeren Projekten (VgV-Verfahren!) als Subplaner:in
- 👍 Erweiterung des Knowhows, der Bürokapazität und ganz allgemein der Kompetenz

3.2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Gemeint ist hier die Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen, zum Beispiel von Architektur- und Landschaftsarchitekturbüros, aber auch die gemeinsame Leistungserbringung von Architekt:innen mit Fachplaner:innen oder mit einer externen Projektsteuerung. Die Zusammenarbeit kann auf einzelne Projekte bezogen oder langfristig angelegt sein. Neben einem Auftragsverhältnis als General- und Subplaner (siehe vorhergehende Ausführungen) kann auch eine gemeinsame Beauftragung erfolgen, entweder als projektbezogene Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder in einer auf Dauer angelegten Unternehmensform, für die unterschiedliche Gesellschaftsformen denkbar sind.

Die projektbezogene ARGE ist als Gesellschaftsform im Regelfall eine GbR. Selten wird dafür eine GmbH gegründet, da dies einen höheren Aufwand bei der Gründung und während der Laufzeit der ARGE bedeutet, allerdings natürlich eine Haftungsbeschränkung ermöglicht. Die Gesellschafter einer ARGE können Einzelunternehmer:innen oder unterschiedliche Gesellschaften sein.

Wird für die ARGE keine andere Gesellschaftsform gewählt, handelt es sich automatisch um eine GbR. Auch wenn für die Zusammenarbeit als GbR kein Gesellschaftsvertrag (ARGE-Vertrag) geschlossen wird, kommt allein durch den gemeinsamen Auftritt nach außen gegenüber der Auftraggeberseite eine GbR zustande.

Die ARGE-Partner sollten über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügen und der Deckungsumfang sollte sich auf alle beauftragten Leistungsbilder beziehen. Alternativ ist eine projektbezogene Versicherung mit Beitragsbeteiligung der ARGE-Partner (und ggf. Subplaner entsprechend ihres Anteils) denkbar. Im Regelfall ist bei dieser Variante der Versicherungsbeitrag jedoch höher als bei der normalen Berufshaftpflichtversicherung der Planungsbüros.

Die Erstellung eines ARGE-Vertrages wird empfohlen. Im Vertrag kann beispielsweise geregelt werden, wer welche Leistungsanteile erbringt und wie die Honorare unter den ARGE-Partnern zu verteilen sind, auch im Falle eines Zahlungsausfalls der Bauherrschaft. Außerdem sollte geregelt werden, wer die ARGE nach außen gegenüber der Auftraggeberseite und ggf. gegenüber den Subplanern vertritt. Üblicherweise wird im Innenverhältnis und auch gegenüber der Auftraggeberseite vertraglich vereinbart, wer technisch und kaufmännisch federführend ist. Siehe im Übrigen zur ARGE Merkblatt Nr. 013 „Hinweise und Orientierungshilfe für einen ARGE-Vertrag“.

- 👍 Bindung von Planungspartner:innen – ggf. als Option für langfristige Zusammenarbeit
- 👍 Klare Zuständigkeiten bei der ARGE innerhalb des Planungsteams
- 👍 Teilnahmemöglichkeit an Wettbewerben oder an größeren Projekten (VgV-Verfahren!)
- 👍 Erweiterung des Knowhows, der jeweiligen Bürokapazität und Bündelung der Kompetenzen

3.3. Zusammenarbeit über unterschiedliche Leistungsphasen

Mittlerweile werden seitens der Bauherrschaft nicht selten für Leistungen derselben Fachrichtung unterschiedliche Büros beauftragt. Beispielsweise wird ein Architekturbüro nach Wettbewerbsgewinn bis Leistungsphase 5 mit Entwurf und Ausführungsplanung beauftragt und ein anderes Architekturbüro übernimmt ab Leistungsphase 6 die Vergabe und Bauüberwachung.

Eine Besonderheit ist hier, dass die Planung mitunter auf einer fehlerhaften Vorleistung des ersten Auftragsnehmers aufbaut und Planungsfehler sich in der Leistung des zweiten Auftragsnehmers fortsetzen, was zu einer Mithaftung für die Fehler aus den vorangegangenen Leistungsphasen führen kann.

Neben der meist üblichen Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber gibt es auch hier die Möglichkeit, dass zwei oder mehrere Architekturbüros als ARGE gemeinschaftlich mit der Architektenleistung beauftragt werden. Allerdings entsteht dann gegenüber der Auftraggeberseite nur ein Vertragsverhältnis und die ARGE schuldet die gesamte Leistung gegenüber der Bauherrschaft. Leistungsanteile verteilen sich damit nur im Innenverhältnis unter den ARGE-Partnern.

- 👍 Spezialisierung und damit auch größerer Wirkungsradius möglich
- 👍 Einstiegsmöglichkeit für jüngere und kleinere Büros in größere Projekte
- 👍 Erweiterung des Knowhows, der Kapazitäten und Kompetenzen

3.4. Zusammenarbeit von Architekturbüros mit unterschiedlichen Gesellschaftsformen

Die Zusammenarbeit von Planenden mit unterschiedlichen Unternehmensformen, zum Beispiel Einzelunternehmen und GmbH, erfolgt häufig in einer ARGE, die in ihrer Rechtsform oftmals eine GbR ist. Bei einer Zusammenarbeit als ARGE in der Rechtsform einer GbR haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch gegenüber der Auftraggeberseite für die gesamte Leistung (siehe Ausführungen unter 3.2.). Dies gilt auch dann, wenn ein Gesellschafter der ARGE-GbR ausfällt. Die vertraglich mit der Bauherrschaft vereinbarte Leistung muss dann von den verbleibenden Gesellschaftern erbracht werden - auch dann, wenn sich die GbR zum Beispiel aus einer GmbH oder PartGmbH und privat haftenden Einzelunternehmer:innen zusammensetzt. Anders sieht es bei einer ARGE zum Beispiel in der Rechtsform einer GmbH aus, da hier die Haftungsregelungen dieser Gesellschaftsform gelten.

ARGE-Partner in der Rechtsform einer GbR gehen im Haftungsfall somit ein höheres Risiko ein als solche beispielsweise in der Rechtsform einer Gesellschaft mit einer gesetzlich geregelten Haftungsbeschränkung. Noch risikobehafteter stellt sich dies für ARGE-Partner dar, die als persönlich haftende Einzelunternehmer:innen zu den Gesellschaftern einer ARGE-GbR gehören. Besteht die ARGE-GbR zum Beispiel aus einer GmbH und einem persönlich haftenden Einzelunternehmer, haftet dieser gegenüber der Auftraggeberseite auch für Fehler der GmbH mit und andersherum. Ebenso gilt dies für

eine interdisziplinäre ARGE-OGbR, die beispielsweise aus einer Architekten-GmbH für die Objektplanung Gebäude und einer Landschaftsarchitektin als Einzelunternehmerin für die Objektplanung Freianlagen besteht. Beide ARGE-Partner haften hier gegenüber der Bauherrschaft für die gesamte vertraglich vereinbarte Leistung. Damit haftet die persönlich haftende Landschaftsarchitektin auch für die Leistungen der Architekten-GmbH im Bereich der Objektplanung Gebäude.

Daher sollte die gesamte ARGE-GbR ausreichend versichert sein. Zudem sollte man sich überlegen, mit wem man eine ARGE-GbR eingeht. Eventuell wäre eine Einzelbeauftragung besser oder aber ein Subplanerverhältnis.

Im Übrigen sind bei der Zusammenarbeit von Architekturbüros mit unterschiedlichen Gesellschaftsformen mit den Steuerberater:innen unbedingt die steuerlichen Auswirkungen zu klären!

- 👍 Einstiegsmöglichkeit für jüngere und kleinere Büros in größere Projekte
- 👍 Erweiterung des Knowhows, der Kapazitäten und Kompetenzen

3.5. Internationale Zusammenarbeit

Bei der internationalen Zusammenarbeit von Planungsbüros und Auftraggebern aus unterschiedlichen Ländern gibt es rechtlich sehr unterschiedliche Bedingungen, die jeweils individuell zu prüfen sind. NAX, das Netzwerk Architekturexport der Bundesarchitektenkammer, bietet dazu vielfältige Informationen und Paten als Unterstützung an. Für internationale Bauvorhaben entwickelte die FIDIC Bauverträge als standardisierte Musterverträge. Die FIDIC, Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils, ist der bedeutendste internationale Dachverband von nationalen Verbänden beratender Ingenieure im Bauwesen. Bei internationalen Bauvorhaben haben diese Vertragsmuster eine ähnliche Bedeutung wie zum Beispiel im deutschen Markt die VOB/B-Verträge. In den Verträgen sind auch individuelle vertragliche Modalitäten zu klären und festzulegen, wie zum Beispiel die Reisekosten, die Steuer oder auch das Thema Übersetzungen. Grundsätzlich muss geregelt werden, welches Rechtssystem gilt. Erschwert werden kann die internationale Zusammenarbeit auch durch kulturelle Unterschiede und je nach beteiligten Ländern auch der Gefahr abrupter politischer Änderungen.

- 👍 Neue Märkte als Akquisemöglichkeit
- 👍 Wirtschaftliche Diversifikation
- 👍 Projektportfolio ausweiten
- 👍 Knowhow erweitern

3.6. Integrierte Projektabwicklung (IPA) mit Mehrparteienverträgen

Die Bauherrschaft kann gerade bei komplexen Bauvorhaben auch einen Mehrparteienvertrag mit den beteiligten Architekt:innen aller Fachrichtungen, Fachplaner:innen und den Schlüsselgewerken abschließen. Die Auswahl der Beteiligten erfolgt zu einem Zeitpunkt, in dem das Bauprojekt allein durch eine Bedarfsermittlung und vielleicht erste Vorplanungen definiert ist, nach der jeweiligen Eignung für das Projekt. Entscheidungen, die für die Abwicklung des Bauprojekts erforderlich sind, werden in dafür gebildeten Gremien getroffen. Die kooperative Projektabwicklung wird durch kollaborative Werkzeuge des Projektmanagements unterstützt. Für schlankere Prozesse erhalten Lean-Management-Methoden bereits in der Planungsphase, aber auch während der Ausführung eine hohe Bedeutung. Gearbeitet wird hauptsächlich am Ort des Bauvorhabens in einem vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Projektbüro. Regelmäßige Workshops zur Reflexion der Zusammenarbeit und die Unterstützung durch einen IPA-Coach sollen das Zurückfallen in alte Projektrollen vermeiden.

Die Zusammenarbeit erfolgt gleichberechtigt und kooperativ. Entscheidungen werden gemeinsam getroffen und die Konfliktbearbeitung ist lösungsorientiert. Es wird eine Projektversicherung erstellt und die Haftung für Planungsfehler auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Aufwand einer Zusammenarbeit mit Mehrparteienvertrag ist hoch und bisher gibt es bundesweit nur wenige Projekte, die in dieser Form geplant und realisiert wurden. Mit dieser Form der Zusammenarbeit sind möglicherweise auch neue Leistungen verbunden, wie beispielsweise eine Arbeitnehmerüberlassung. Es kann gegebenenfalls auch der Status als freier Beruf in Frage gestellt werden, wobei dies dann aber auch bei dem Architekturbüro als Generalplaner zutreffen würde. Bisher noch ungeklärt ist, ob durch die Leistungserbringung mit einem Mehrparteienvertrag eine Gewerbesteuer fällig wird.

👍 „best for project“

👍 Arbeit auf Augenhöhe mit weniger Konfliktneigung

👍 Geringere Haftungsrisiken

👍 Bessere Zeit- und Kostentreue

👍 Gute Gewinnchancen

4. Übersicht Merkblätter der Architektenkammer Baden-Württemberg zu

4.1. Gesellschaftsrecht

Merkblatt 072	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) Vertrag zur Gründung einer PartGmbH: Entwurf als Anhaltspunkt und Orientierungshilfe	2024
Merkblatt 013	Hinweise und Orientierungshilfe für einen ARGE-Vertrag	2020
Merkblatt 015	Architekten- und Planer-GmbH: Hinweise zur Gründung einer GmbH / Orientierungshilfe GmbH-Gesellschaftsvertrag	2021

4.2. Haftung/Recht

Merkblatt 242	FAQ Berufspflicht: Ausreichende Berufshaftpflichtversicherung	2022
Merkblatt 140	Orientierungshilfe Generalplanervertrag	2023
Merkblatt 416	Unterschiede von VOB/B-, BGB-Bauvertrag und BGB-Verbraucherbauvertrag (Aufklärungspflichten)	2022
Merkblatt 400	Architektenverträge mit und ohne „Zielfindungsphase“: Entwurf als Anhaltspunkt und Orientierungshilfe	2024
Merkblatt 440	Innenarchitektenverträge mit und ohne „Zielfindungsphase“: Entwurf als Anhaltspunkt und Orientierungshilfe	2024
Merkblatt 530	Landschaftsarchitektenverträge mit und ohne „Zielfindungsphase“: Entwurf als Anhaltspunkt und Orientierungshilfe	2024
Merkblatt 412	Beendigung von Architektenverträgen Hinweise zur Kündigung und zum Aufhebungsvertrag	2024
Merkblatt 415	Rechtsberatung durch Architekten: Abgrenzung von berufstypischen Nebenleistungen zur unerlaubten Rechtsberatung	2021
Merkblatt 285	Die Urheberrechte des Architekten	2024
Merkblatt 297 I / II / III / IV	Insolvenzrecht I: Krisenanzeichen und Krisenmanagement II: Krise des Bauunternehmers, Bauherren oder Architekten III: Sanierung im Insolvenzverfahren IV: Reform des Insolvenzrechts zum Jahreswechsel 2020/21	2020

4.3. Bürobetrieb

Merkblatt 424	Pflichtangaben im digitalen Geschäftsverkehr Digitale Dienste: Homepage und E-Mail	2024
Merkblatt 009	Orientierungshilfe Arbeitsvertrag inkl. Textdatei	2022
Merkblatt 39	Aufbewahrungspflichten	2017

Die getroffene Auswahl der Merkblätter erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: März 2025